

**422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

17. 3. 1967

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom .....  
über eine Änderung der Reisegebührenvor-  
schrift 1955, BGBl. Nr. 133**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1955, BGBl. Nr. 203, wird geändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

1 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II; zeitverpflichtete Soldaten.

2 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 11 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis Gehaltsstufe 10, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.

3

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Ständegruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Ständegruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der Gehaltsstufe 11, Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 1;

Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V sowie der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V,

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

- der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich.
- 4 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;  
Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;  
Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 12 und außerordentliche Hochschulprofessoren;  
Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13, Leiter der Verwendungsgruppe L 1;  
Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;  
Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII.
- 5 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VIII und IX;  
Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;  
ordentliche Hochschulprofessoren;  
Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 6;  
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VIII;  
Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX.
- (2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Standesgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung durch Ernennung angehört.
- (3) Lehrer, denen eine Dienstzulage nach § 71 oder nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, sind in die Gebührenstufe einzureihen, in die sie im Falle ihrer Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe einzureihen wären.“
2. § 7 hat zu lauten:
- „§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt

- a) den in die Gebührenstufen 1 und 2 eingereihten Beamten die Vergütung nach der 2. Wagenklasse;
- b) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten die Vergütung nach der 1. Wagenklasse, wenn sie diese Wagenklasse tatsächlich benützen.
- (2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die Vergütung nach der 1. Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen und diese Wagenklasse tatsächlich benützen.
- (3) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Vergütung nach dieser Wagenklasse.
- (4) Führen Beamte, die Anspruch auf Vergütung nach der 1. Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Vergütung nach der 2. Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten die Vergütung nach der 1. Wagenklasse.“

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 1,  
b) ab dem sechsten Kilometer je S 2.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.“

4. § 13 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	69	54	30
2	81	63	30
3	90	69	42
4	105	81	54
5	135	102	54

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a;
- b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

- a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;
- b) für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.“

5. In § 13 Abs. 7 erster Satz ist die Ziffer „120“ durch die Ziffer „200“ zu ersetzen.

6. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

- a) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- b) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

7. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.“

8. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber

hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.“

9. § 73 hat zu entfallen.

10. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

- 1 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;  
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich;  
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;  
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3;
- 2 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;  
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;  
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe l 2 bis Entlohnungsstufe 10 einschließlich;  
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe l 2.
- 3 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I 2 ab der Entlohnungsstufe 11 und der Entlohnungsgruppe I 1;  
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe I 1.“

#### Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. Juli 1963 beträgt die Tagesgebühr:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Tarif II
1	47		35
2	53		40
3	59		45
4	71		53
5	90		67

(2) Für die Zeit vom 1. August 1963 bis 31. März 1967 beträgt die Reisezulage:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Tarif II	Nächtigungs- gebühr in Schilling
1	51		39	25
2	60		45	25
3	66		51	35
4	78		60	45
5	99		75	45

#### Artikel III

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine auf Grund des § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 im Verordnungsweg erlassene Reisegebührenvorschrift Geltung erlangt (§ 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956).

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, wurde als Verordnung auf Grund des § 21 des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassen. Gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bleiben die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhaltes, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Demnach muß die gegenständliche Novelle zur Reisegebührenvorschrift im Wege eines Bundesgesetzes erfolgen.

#### Zu Artikel I:

##### Zu Z. 1:

Die derzeit geltenden Bestimmungen des § 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 entsprechen noch dem Gehaltsüberleitungsgesetz. Unter Beachtung auf das Gehaltsgesetz 1956 waren diese Bestimmungen neu zu fassen.

##### Zu Z. 2:

Ab dem Inkrafttreten des Sommerfahrplanes 1956, das war der 3. Juni 1956, führen die österreichischen Bahnen nur mehr zwei Wagenklassen. Zur Klarstellung, welche Wagenklasse nunmehr dienstreisenden Beamten zusteht, war eine entsprechende Neufassung erforderlich.

##### Zu Z. 4:

Die in der Reisegebührenvorschrift 1955 festgesetzten Ansätze der Tagesgebühren wurden in der seit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift ab-

gelaufenen Zeit zweimal, und zwar ab 1. Jänner 1961 und ab 1. August 1963, die der Nächtigungsgebühren einmal, und zwar ab 1. August 1963, vorschußweise im Wege eines Ministerratsbeschlusses neu festgesetzt. Die anhand verschiedener Unterlagen getroffenen Feststellungen über Ansteigen der Preise in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben machen eine neuerliche Erhöhung der Tagesgebühren um 35 v. H. und der Nächtigungsgebühren um 20 v. H. erforderlich.

##### Zu Z. 6:

Nach dem bisher geltenden Recht wurden ab dem 15. Tag die Tages- und Nächtigungsgebühr nur nach Tarif II gewährt. Die Neufassung bringt für den Beamten insofern eine Besserstellung, als der Tarif I nunmehr für 30 Tage angewendet wird. Die Erhöhung auf 30 Tage wurde dementsprechend auch in den § 13 Abs. 2 lit. b, § 23 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 berücksichtigt. Diese Bestimmung trägt auch einer Entschließung des Nationalrates Rechnung.

##### Zu Z. 10:

Die Bestimmungen für Vertragsbedienstete wurden sinngemäß § 3 angepaßt.

#### Zu Artikel II:

Mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels wurden die bisherigen Vorschußzahlungen, die — wie bereits in den Ausführungen zu Z. 3 erwähnt — auf Grund eines Ministerratsbeschlusses erfolgt sind, gesetzlich sanktioniert.

## 422 der Beilagen

5

## Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz über eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133

## Geltendes Recht:

§ 3. (1) Die Beamten werden folgenden Gehaltsstufen zugewiesen:

Gehalts-  
stufe

Personenkreis

1. Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E und D der Dienstpostengruppe VI, ferner der Verwendungsgruppe C bis einschließlich der 11. Gehaltsstufe;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis einschließlich der 12. Gehaltsstufe;

Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 4 und W 3, ferner Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2, Dienstklasse 3;

2. Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C der Dienstpostengruppe VI ab der 12. Gehaltsstufe und der Verwendungsgruppe B der Dienstpostengruppe VI;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der 13. Gehaltsstufe; Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis einschließlich der 11. Gehaltsstufe (mit Ausnahme der Direktoren an Hauptschulen und gleichzuwertenden Lehranstalten);

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2, Dienstklassen 2 und 1; Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstpostengruppe VI;

3. Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A der Dienstpostengruppe VI sowie der Dienstpostengruppen V und IV aller Verwendungsgruppen;

## Entwurf:

§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Gehalts-  
stufe

Personenkreis

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II; zeitverpflichtete Soldaten.

2. Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 11 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis Gehaltsstufe 10, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.

3. Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;

6

## 422 der Beilagen

## Geltendes Recht:

- | Gebühren-<br>stufe | Personenkreis  |
|--------------------|--|
| 3                  | <p>Richteramtsanwärter; Hilfsrichter; Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, sowie 3 bis einschließlich der 9. Gehaltsstufe;</p> <p>Hochschulassistenten; Direktoren an Hauptschulen und gleichzuwertenden Lehranstalten; Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der 12. Gehaltsstufe; Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 (mit Ausnahme der Direktoren an mittleren Lehranstalten) bis einschließlich der 17. Gehaltsstufe; Bezirksschulinspektoren und hauptamtlich bestellte Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen bis einschließlich der 17. Gehaltsstufe;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstpostengruppen V und IV;</p> |
| 4                  | <p>Beamte der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe III;</p> <p>Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der 10. Gehaltsstufe und der Standesgruppe 4; außerordentliche Hochschulprofessoren; Direktoren der Verwendungsgruppe L 1; Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, Bezirksschulinspektoren und hauptamtlich bestellte Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen ab der 18. Gehaltsstufe; Landesschulinspektoren, soweit sie nicht der Gebührenstufe 5 zugewiesen sind;</p>  |
| 4                  | <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstpostengruppe III;</p>   |
| 5                  | <p>Beamte der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppen II und I;</p>   |

## Entwurf:

- | Gebühren-<br>stufe | Personenkreis  |
|--------------------|--|
| 3                  | <p>Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;</p> <p>Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der Gehaltsstufe 11, Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 1;</p> <p>Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V sowie der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> <p>Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> |
| 4                  | <p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;</p> <p>Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;</p> <p>Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 12 und außerordentliche Hochschulprofessoren;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13, Leiter der Verwendungsgruppe L 1;</p> <p>Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 ab der</p>  |
| 4                  | <p>Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;</p> <p>Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII.</p>   |
| 5                  | <p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VIII und IX;</p>  |

## 422 der Beilagen

7

## Geltendes Recht:

Gebühren- stufe	Personenkreis
5	Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8; ordentliche Hochschulprofessoren; Landesschulinspektoren ab der 18. Gehaltsstufe und solche, die im Bezug der dritten Stufe der Gehaltserhöhung stehen; Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstpostengruppe II.

(2) Für die Einteilung in eine der Gebührenstufen ist die Dienstpostengruppe, Verwendungsgruppe, Standesgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder seiner Übersiedlung angehört.

§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt

1. den in die Gebührenstufen 1 und 2 eingeteilten Beamten die Vergütung nach der 3. Wagenklasse,

2. den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingeteilten Beamten mit Ausnahme der unter der folgenden Ziffer 3 bezeichneten, die Vergütung nach der 2. Wagenklasse,

3. den Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstpostengruppe I und den Richtern der Standesgruppe 6 bis 8 die Vergütung nach der 1. Wagenklasse.

Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B und leitenden Wachebeamten, denen nicht ohnehin auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Anspruch auf die 2. Wagenklasse zusteht, gebührt die Vergütung für diese Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen und die 2. Wagenklasse benützen.

(2) Wird im benützten Zug die gebührende Wagenklasse nicht geführt, so darf der Beamte nur die Vergütung nach der nächstniedrigeren, tatsächlich geführten Wagenklasse verrechnen.

(3) Sind an einer Dienstreise mehrere Beamte, die auf verschiedene Wagenklassen Anspruch haben, beteiligt und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen notwendig ist, so dürfen die Beteiligten, die nur auf eine niedrigere Wagenklasse Anspruch haben, die höhere

## Entwurf:

Gebühren- stufe	Personenkreis
5	Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich; ordentliche Hochschulprofessoren; Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 6.

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Standesgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung durch Ernennung angehört.

(3) Lehrer, denen eine Dienstzulage nach § 71 oder nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, sind in die Gebührenstufe einzureihen, in die sie im Falle ihrer Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe einzureihen wären.

§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt

a) den in die Gebührenstufen 1 und 2 eingereichten Beamten die Vergütung nach der 2. Wagenklasse;

b) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereichten Beamten die Vergütung nach der 1. Wagenklasse, wenn sie diese Wagenklasse tatsächlich benützen.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die Vergütung nach der 1. Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen und diese Wagenklasse tatsächlich benützen.

(3) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Vergütung nach dieser Wagenklasse.

(4) Führen Beamte, die Anspruch auf Vergütung nach der 1. Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Vergütung nach der 2. Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt

**Geltendes Recht:**

Wagenklasse verrechnen, wenn sie diese benötigen.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 0'70,

b) ab dem sechsten Kilometer je S 1'40.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	36	27	15
2	41	31	18
3	46	35	21
4	55	41	25
5	70	52	30

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a;

b) für die ersten 14 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hierbei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;

b) für die Zeit ab dem 15. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

**Entwurf:**

allen Beamten die Vergütung nach der 1. Wagenklasse.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1 S,

b) ab dem sechsten Kilometer je 2 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	69	54	30
2	81	63	30
3	90	69	42
4	105	81	54
5	135	102	54

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a;

b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hierbei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;

b) für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.



## 422 der Beilagen

9

## Geltendes Recht:

(7) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 120 v. H. der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

## § 22. (2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

	für die ersten 14 Tage	ab dem 15. Tag	ab dem 31. Tag		
			Beamte mit Haushaltszuschuß und Kinderzulage (Aushilfe)	Beamte mit Haushaltszuschuß	Übrige Beamte
Tagesgebühr	100 v. H. Tarif I	100 v. H. Tarif II	75 v. H. Tarif I <sub>1</sub>	50 v. H. Tarif I	25 v. H. Tarif I
der Tagesgebühr nach § 13 Abs. 1					
Nächtigungsgebühr	100 v. H.	100 v. H.	75 v. H.	50 v. H.	25 v. H.
der Nächtigungsgebühr nach § 13 Abs. 1					

Die Zuteilungsgebühr kann ab dem 31. Tag von 25 v. H. bis auf 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr erhöht werden, wenn der Beamte ein Kind in seinem Haushalt ganz oder teilweise versorgt.

§ 23. (4) Wird ein Beamter innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen seit Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 14 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

## Entwurf:

5. In § 13 Abs. 7 erster Satz ist die Zahl „120“ durch die Zahl „200“ zu ersetzen.

## § 22. (2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

a) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

b) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

c) für die übrigen Beamten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

§ 23. (4) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

§ 34. (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

10

422 der Beilagen

Geltendes Recht:

Entwurf:

§ 73. (1) Den Berufsoffizieren werden folgende Gebührenstufen zugewiesen:

Gebühren- stufe	Personenkreis
2	Berufsoffiziere der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe H 2;
3	Berufsoffiziere der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe H 1 sowie Berufsoffiziere der Dienstpostengruppen V und IV der Verwendungsgruppen H 1 und H 2;
4	Berufsoffiziere der Dienstpostengruppe III;
5	Berufsoffiziere der Dienstpostengruppen II und I.

(2) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sind die Bestimmungen des § 7 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den Berufsoffizieren der Dienstpostengruppe I die Vergütung nach der I. Wagenklasse gebührt.

Neu § 74.

§ 69. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes finden auf die Vertragsbediensteten des Bundes mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Vertragsbediensteten folgenden Gebührenstufen zugewiesen werden:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e und d, ferner der Entlohnungsgruppe c bis einschließlich der Entlohnungsstufe 11; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas II L; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas I L bis einschließlich der Entlohnungsstufe 12;
2	Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b;
2	Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas I L ab der Entlohnungsstufe 13; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 2 des Entlohnungsschemas II L; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 2

§ 73 hat zu entfallen.

§ 74. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3;
2	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;

## 422 der Beilagen

11

## Geltendes Recht:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

des Entlohnungsschemas I L bis einschließlich der Entlohnungsstufe 11;

- 3 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a;

Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 2 des Entlohnungsschemas I L ab der Entlohnungsstufe 12; Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 1 des Entlohnungsschemas II L und des Entlohnungsschemas I L.

## Entwurf:

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe l 2 bis Entlohnungsstufe 10 einschließlich;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2.

- 3 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 2 ab der Entlohnungsstufe 11 und der Entlohnungsgruppe l 1;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 1.